

## Eike von Repgow: ‚Sachsenspiegel‘

### 1. Einleitung

Bei der deutschsprachigen Literatur der Stauferzeit denkt man zunächst spontan an oberdeutsche Dichter und ihre Werke: etwa an Hartmanns ‚Iwein‘, Wolframs ‚Parzival‘, die Minnelieder Walthers von der Vogelweide oder das ‚Nibelungenlied‘. Sie sind gewissermaßen ins kulturelle Gedächtnis eingeschrieben. Vergleichbares existiert aus dem norddeutschen Raum nicht, obwohl die in niederdeutscher Sprache abgefassten Werke ebenfalls einen wichtigen literaturgeschichtlichen Beitrag in dieser Zeit leisten: die volkssprachliche Transformation lateinischer Schriftkultur im Bereich der Wissens- und Rechtsprosa. Das beginnt bereits am Ende des 12. Jahrhunderts mit dem ‚Lucidarius‘, einer Enzyklopädie zur Welt- und Gotteserkenntnis, die nach Auskunft des A-Prologs im Umfeld des sächsischen Herzogs, Heinrichs des Löwen, entstanden ist.<sup>1</sup> Mit niederdeutscher Rechtsprosa und der ‚Sächsischen Weltchronik‘ setzt sich dieser Prozess im 13. Jahrhundert fort.

---

<sup>1</sup> Vgl. Christa Bertelsmeier-Kierst: Fern von Braunschweig und fern von *Herzogen Heinriche?* Zum A-Prolog des ‚Lucidarius‘. In: *ZfDPh* 122 (2003), S. 20–47.

Das bedeutendste Rechtsbuch in niederdeutscher Sprache ist zweifellos der ‚Sachsenspiegel‘ Eikes von Repgow, der gegen 1230 geschrieben wurde und nach Ausweis der ältesten Handschriften im elbstfälischen Raum, d.h. dem Gebiet zwischen Magdeburg und Halle, entstanden ist.<sup>2</sup> Dem ‚Sachsenspiegel‘, der das Recht der Sachsen, zunächst das Landrecht und im zweiten Teil das Lehnrecht umfasst, war ein außergewöhnlicher Erfolg beschieden. Insgesamt lassen sich heute noch etwa 470 Überlieferungszeugen nachweisen, wobei die Wirkung von den Niederlanden bis nach Polen und Böhmen, ja sogar bis in die Ukraine reichte.<sup>3</sup> Zugleich diente der ‚Sachsenspiegel‘ als Vorlage für eine Reihe weiterer Rechtsbücher, z.B. für das ‚Hamburger Stadtrecht‘ oder den oberdeutschen ‚Schwabenspiegel‘.<sup>4</sup> Angesichts dieser enormen Verbreitung, die der ‚Sachsenspiegel‘ im Norden wie im Süden, im Westen wie im Osten erfuhr, gehört er zweifellos zu den ‚Klassikern des Mittelalters‘, die weit über ihre Zeit und ihren Raum hinauswirkten. In den letzten Jahrzehnten hat sich die rechtshistorische und philologische Forschung intensiv mit den Rechtsspiegeln befasst und ist, ähnlich wie bei ‚Nibelungenlied‘ und ‚Klage‘, zu wichtigen neuen Ergebnissen gelangt. Sie sollen nachfolgend kurz skizziert werden.

## 2. Das Aufkommen deutschsprachiger Rechtsbücher

Bevor wir uns Eikes ‚Sachsenspiegel‘ zuwenden, stellt sich zunächst die Frage, wie es überhaupt zu den ersten Rechtsbüchern in deutscher Sprache kam und in welchem Kontext sie zur gesamteuropäischen Entwicklung am Beginn des 13. Jahrhunderts stehen. Das plötzliche Anwachsen volkssprachlicher Schriftlichkeit auf dem Gebiet des Rechts ist offenbar in engem Zusammenhang mit

---

<sup>2</sup> Vgl. Christa Bertelsmeier-Kierst: Zur ältesten Überlieferung des Sachsenspiegels. In: Stephan Buchholz u. Heiner Lück (Hgg.): *Worte des Rechts – Wörter zur Rechtsgeschichte* (FS Dieter Werkmüller). Berlin 2007, S. 56–77; Heiner Lück: *Der Sachsenspiegel. Das berühmteste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters*. Darmstadt 2017, S. 34–37 (mit Farbabb.).

<sup>3</sup> Ulrich-Dieter Oppitz: *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters*. Bd. I u. II, Köln, Wien 1990; Lück: *Sachsenspiegel* (Anm. 2), S. 33, 130–137.

<sup>4</sup> Oppitz: *Deutsche Rechtsbücher* (Anm. 3); Christa Bertelsmeier-Kierst: *Kommunikation und Herrschaft. Zum volkssprachlichen Verschriftlichungsprozeß des Rechts im 13. Jahrhunderts*. Stuttgart 2008 (ZfdA. Beiheft 9), S. 110–112.

der Kodifizierung des kanonischen und römischen Rechts zu sehen. Vor allem nach dem vierten Laterankonzil 1215 setzt nahezu in allen west- und mitteleuropäischen Ländern eine erste große Welle der Rechtsverschriftlichung ein. Dabei stehen auch die volkssprachlichen Rechtstexte in enger Verbindung zum gelehrten Recht, zunächst zum kanonischen, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts flossen dann zunehmend auch römische Rechtsquellen mit ein. Die gelehrte Rechtstradition für Laienkreise, d.h. für die weltliche Gerichtsbarkeit, fruchtbar zu machen, scheint demnach eine wichtige Funktion der älteren Rechtsspiegel zu sein.

Armin Wolf hat die Rechtsspiegel als interessantes Übergangsphänomen vor der eigentlichen ‚staatlichen‘ Form königlicher oder landesfürstlicher Gesetzgebung bezeichnet.<sup>5</sup> Sie haben maßgeblich Inhalt und Aufbau der Stadtrechtbücher wie der späteren territorialen Landrechte beeinflusst. Da sich die Spiegel nicht auf ‚gesetztes Recht‘ stützen können, nehmen sie vor allem die Herrscher der Vorzeit zur Legitimierung ihrer Texte in Anspruch. So verweist Eike von Repgow im *textus prologi* auf zwei christliche Könige (*kerstene koninge*), die das Recht *gesat hebben: Constantin und Karle*. Karl der Große verbürgt die Reichstradition, da er aber auch die Sachsen bekehrte und das Christentum verbreitete, repräsentiert er zusammen mit dem römischen Kaiser Konstantin die christliche Weltordnung.<sup>6</sup> Mit dieser doppelten Herrscherlegitimation knüpft Eike zugleich an kirchenrechtliche Vorstellungen an, wie er sich überhaupt mit seinem *spiegel* in die geistliche *speculum*-Tradition stellt, d.h. die Ordnung der Welt und das menschliche Recht im umfassenden Sinne als Teil des göttlichen Heilplans begreift.

Die Rechtsspiegel können somit noch in einem weiteren Sinne als Zwischenstufe aufgefasst werden: Sie vermitteln – als erste Zeugnisse dieser Art – zwischen memorialer und schriftlicher Tradition, d.h. zwischen mündlich

---

<sup>5</sup> Armin Wolf: Gesetzgebung in Europa 1100–1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten. München 1996, S. 24–31. Vgl. Christa Bertelsmeier-Kierst: Rechtsspiegel. In: <sup>2</sup>HRG, Bd. 4 (im Erscheinen begriffen).

<sup>6</sup> Zur besonderen Karls-Verehrung im sächsischen Raum siehe Bernd Bastert: *der Cristenbeyt als nütz als kein czelffbott*. Karl der Große in der deutschen erzählenden Literatur. In: Bernd Bastert (Hg.): Karl der Große in den europäischen Literaturen des Mittelalters. Tübingen 2004, S. 127–147, bes. S. 140f. u. 143; Matthias Becher: Karl der Große. In: <sup>2</sup>HRG (2012), Sp. 1631–1643; Christa Bertelsmeier-Kierst: Konstantin der Große. In: <sup>2</sup>HRG (2016), Sp. 128–130.

tradiertem Gewohnheitsrecht und gelehrtem Schrifttum.<sup>7</sup> Eike ist sowohl mit dem kanonischen Recht als auch mit der kaiserlichen Gesetzgebung seiner Zeit bestens vertraut. Wenden wir uns zunächst dem Autor und der wechselvollen Rezeptionsgeschichte zu, die sein Werk im Laufe der Jahrhunderte genommen hat.

### 3. Eike von Repgow im Spiegel der Forschung

Bereits das 18. Jahrhundert hat dem ‚Sachsenspiegel‘ große Beachtung geschenkt. Ein Streit wurde vor allem um die standesrechtliche Zugehörigkeit Eikes von Repgow geführt, aber ebenso die Fragen, wo und für wen Eike seinen ‚Sachsenspiegel‘ verfasst haben könnte, beschäftigten sowohl die wissenschaftliche als auch die populäre Geschichts- und Reiseliteratur.<sup>8</sup> Anlass zu vielfältigen Spekulationen gab Eikes Reimvorrede:

*Nu danket al gemene / deme van Valkenstene / De greve Hoier is genant, / dat an dudisch is gewant / Dit buk dorch sine bede: / Eike von Repchowē it dede*

Nun dankt alle zusammen dem Herrn von Falkenstein, der Graf Hoyer genannt wird, daß dies Buch auf seine Bitte in deutscher Sprache abgefasst worden ist. Eike von Repgow hat es getan. (V. 261ff.)<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Zum Traditionszusammenhang von ‚Sachsenspiegel‘ und kanonischem Recht siehe Peter Landau: Die ‚Rhetorica ecclesiastica‘ – Deutschlands erstes juristisches Lehrbuch im Mittelalter. In: Frank Theisen u. Wulf E. Voß (Hgg.): Summe – Glosse – Kommentar. Juristisches und Rhetorisches in Kanonistik und Legistik. Osnabrück 2000 (Osnabrücker Schriften zur Rechtsgeschichte 2/1), S. 125–139; ders.: Der Entstehungsort des Sachsenspiegels. Eike von Repgow, Altzelle und die anglo-normannische Kanonistik. In: DA 61 (2005) S. 73–101, bes. S. 89ff.; Bertelsmeier-Kierst: Kommunikation (Anm. 4), S. 86–92; Heiner Lück: Der Beitrag Eikes von Repgow zur Verwissenschaftlichung und Professionalisierung des Rechts. In: Matthias Puhle (Hg.): Aufbruch in die Gotik. Der Magdeburger Dom und die späte Stauferzeit. Bd. I: Aufsätze. Mainz 2009, S. 301–311 (mit weiterführender Literatur).

<sup>8</sup> Vgl. Peter Johaneck: Eike von Repgow, Hoyer von Falkenstein und die Entstehung des Sachsenspiegels. In: Helmut Jäger u.a. (Hgg.): Civitatum Communitas. Studien zum europäischen Städtewesen (FS für Heinz Stoob). Teil 2. Köln, Wien 1984, S. 716–755; Alexander Ignor: Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Repgow. Paderborn u.a. 1984 (Rechts- u. staatswissenschaftl. Veröffentl. der Görres-Gesellschaft N.F. 42), Kap. II.; Bertelsmeier-Kierst: Kommunikation (Anm. 4), S. 63–66.

<sup>9</sup> Vorrede in Reimpaaren zit. nach: Eike von Repgow: Der Sachsenspiegel. Hg. u. mit einem Nachwort von Clausdieter Schott. Zürich 1984, S. 24, dem auch die nhd. Übers. entlehnt ist.

Den Versen meinte man entnehmen zu können, dass Graf Hoyer Eikes Lehnsherr gewesen sei. Was lag da näher, als die Entstehung des ‚Sachsenspiegels‘ in die prächtige Burg Falkenstein oberhalb des Selketals im Harz zu verlegen, die dem romantischen Zeitalter schon aus den Versen Gottfried August Bürgers bekannt war.

Die romantische Verklärung wurde dann rasch von nationaleren Tönen abgelöst. So zeigt ein im frühen 20. Jahrhundert entworfenes Glasfenster auf der Burg Falkenstein Graf Hoyer in schwerem Kettenpanzer, neben sich das ritterliche Schwert, das zugleich Symbol der richterlichen Gewalt ist. Die Hand im Redegestus ausgestreckt, befiehlt er dem *Ritter Eike von Repgow, deutsches Recht* niederzuschreiben.<sup>10</sup> 1933 ist dann auf dem Gedenkstein, den der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen vor der Burg Falkenstein aufstellen ließ, vom „Künder deutschen Volksrechts“ die Rede. Wenig später wurde auch im anhaltischen Reppichau feierlich ein Gedenkstein enthüllt, auf dem die Inschrift zu lesen war: „Eike von Repgow, Schöpfer von Sachsenspiegel und Weltchronik, Kämpfer für deutsches Recht und Freiheit, 1234–1934“.<sup>11</sup> Der Einweihung des Denkmals hatte 1934 auch Karl August Eckhardt beigewohnt,<sup>12</sup> der die ‚Sachsenspiegel‘-Forschung entscheidend geprägt hat. Er legte 1933 eine kritische Ausgabe des ‚Sachsenspiegels‘ vor und entwickelte zu dessen Entstehung eine neue Theorie. Anstelle der romantischen Burg Falkenstein wurde von ihm Quedlinburg als Entstehungsort favorisiert, wo Eike angeblich zwischen 1223 und 1226 als Burghauptmann an der Besetzung des Stifts durch Graf Hoyer von Falkenstein teilgenommen hätte.<sup>13</sup> Anlass für diese gewagte Spekulation war eine Stelle in der ‚Sächsi-

---

<sup>10</sup> Die angebrachte Inschrift lautet: *BEI DEM GRAFEN HOYER AUF DIESER BVRG FALKENSTEIN HAT RITTER EIKE V. REPKOW D. ERSTE BVCH DES DEUTSCHEN RECHTS GESCHRIEBEN 1209–1220*. Beschreibung und Abbildung der 1933 vom Münchener Künstler Staatsberger geschaffenen Glasfenster bei Brigitte Janz: Auf den Spuren Eikes von Repgow. Ein Beitrag zur Erforschung von Rechtswirklichkeit und Sachsenspiegel-Rezeption. In: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde* 14 (1992), S. 25–56, hier S. 39–42 (Abb. 4–5); Farbabb. bei Heiner Lück: *Über den Sachsenspiegel. Entstehung, Inhalt und Wirkung des Rechtsbuches*. Halle 1999, S. 89; Lück: *Sachsenspiegel* (Anm. 2), S. 17 (m. Farbabb.).

<sup>11</sup> Farbabb. bei Lück: *Sachsenspiegel* (Anm. 2), S. 149.

<sup>12</sup> Vgl. Karl-August Eckhardt (Hg.): *Sachsenspiegel IV. Eike von Repgow und Hoyer von Falkenstein*. Weimar 1966 (*Germanenrechte* 4), S. 9.

<sup>13</sup> Ebd., S. 66f.

schen Weltchronik', die von der Burgbesetzung durch Graf Hoyer und seine *helpere* berichtet.<sup>14</sup>

Die Forschung hat Eckhardts These überwiegend mit Skepsis aufgenommen.<sup>15</sup> Endgültig wurde ihr der Boden entzogen, als Hubert Herkommer nachwies, dass der Autor des ‚Sachsenspiegels‘ und der ‚Sächsischen Weltchronik‘ nicht identisch sind.<sup>16</sup> Von diesem Ergebnis wurde nicht nur die Autorfrage, sondern ebenso die von Eckhardt entwickelte Textgenese des ‚Sachsenspiegels‘ nachhaltig betroffen. So hielt bereits Karl Kroeschell 1977 als Resultat aus Herkommers Studien fest:

Eikes zweite deutsche Sachsenspiegelfassung ist für uns nicht mehr greifbar, und vor allem sein politischer Standort und sein geschichtlicher Horizont, für den die Weltchronik so aufschlußreich schien, sind wieder ungewiß. Es bleibt nichts mehr als das dürre Gerüst der urkundlichen Erwähnungen und einige Schlußfolgerungen aus dem Text des ‚Sachsenspiegels‘.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl. Sächsische Weltchronik. Hg. von Ludwig Weiland. Hannover 1877 (MGH Dt. Chr. 2) [Nachdruck Dublin, Zürich 1971], S. 243.

<sup>15</sup> Eckhardt: Sachsenspiegel IV (Anm. 12), S. 66f., glaubte sogar eine Urkunde anführen zu können, die Eike als Inhaber eines Quedlinburger Lehens und somit als Lehnsmann Hoyers von Falkenstein erweisen würde. Die Forschung ist diesem Hinweis nicht gefolgt. Weder stammt die Urkunde aus der fraglichen Zeit, als Hoyer Stiftsvogt in Quedlinburg war, noch dürfte der dort als *eico* Erwähnte mit Eike von Reggow identisch sein. Vgl. Johaneck: Eike von Reggow (Anm. 8), S. 720f.; Karl Kroeschell: Der Sachsenspiegel in neuem Licht. In: Heinz Mohnhaupt (Hg.): Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988–1990). Beispiele, Parallelen, Positionen. Frankfurt a.M. 1991 (Ius Commune. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 53), S. 234.

<sup>16</sup> Vgl. Hubert Herkommer: Überlieferungsgeschichte der „Sächsischen Weltchronik“. Ein Beitrag zur deutschen Geschichtsschreibung des Mittelalters. München 1972 (MTU 38); ders.: ‚Sächsische Weltchronik‘. In: <sup>2</sup>VL, Bd. 8 (1992), Sp. 473–500, hier Sp. 483f.

<sup>17</sup> Karl Kroeschell: Rechtsaufzeichnung und Rechtswirklichkeit: Das Beispiel des Sachsenspiegels. In: Peter Classen (Hg.): Recht und Schrift im Mittelalter. Sigmaringen 1977 (Vorträge und Forschungen XXIII), S. 349–380, hier S. 359.

#### 4. Biographische Zeugnisse

Beginnen wir mit dem „dürren Gerüst der urkundlichen Erwähnungen“. Eike von Repgow ist in sechs Urkunden zwischen 1209 und 1233 nachgewiesen.

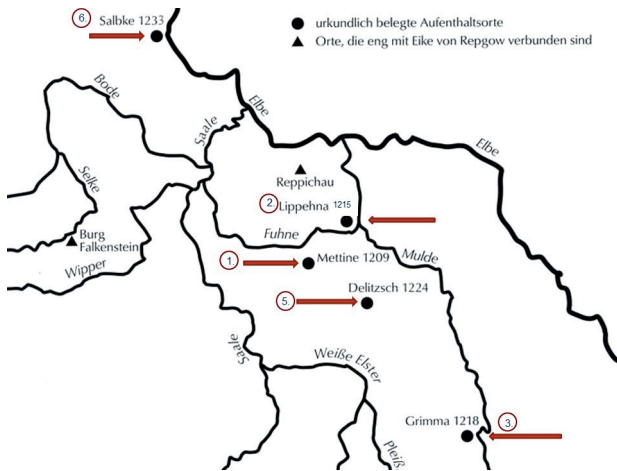


Abbildung 1: Urkundenorte, in denen Eike von Repgow erwähnt wird  
(nach Lück [1999, Anm. 10], S. 21)

Fünf von ihnen zeigen ihn als Zeugen an Gerichtsstätten zwischen Saale und Mulde: in den zum wettinischen Herrschaftsbereich zählenden Mettine, Delitzsch und Grimma (Urk. 1, 3, 5), zweimal zusammen mit Graf Hoyer von Falkenstein, u. a. auf der anhaltischen Burg und Gerichtsstätte Lippene an der Mulde (Urk. 2), schließlich in Salbke, unmittelbar vor den Toren Magdeburgs (Urk. 6).<sup>18</sup> Das Bild, das die Urkunden bieten, scheint auf den ersten Blick disparat zu sein. Eike testiert in verschiedenen Herrschaftsbereichen: bei den Markgrafen von Meißen, bei Graf Heinrich von Anhalt und im erzbischöf-

<sup>18</sup> Alle sechs Urkunden abgedruckt bei Ignor: Rechtsdenken (Anm. 8), S. 325–330. Vgl. auch Janz: Spuren (Anm. 10), S. 30–36 (mit Abb. der Urkunden von 1218 u. 1224); Lück: Über den Sachsenspiegel (Anm. 10), S. 18–21 (mit Farbabb. der Urkunde von 1209); Lück: Sachsenspiegel (Anm. 2), S. 19 (mit Farbabb. der Urkunden von 1209 u. 1215). Die nachfolgende Darstellung fasst die Ergebnisse meiner Habilitationsschrift, Bertelsmeier-Kierst: Kommunikation (Anm. 4), S. 66–94 u. 193–208, zusammen.

lichen Herrschaftsraum. Allerdings geht es in allen Rechtsangelegenheiten, in denen Eike als Zeuge auftritt, um die Übertragung von Eigen an kirchliche Institutionen. Entsprechend häufig haben nach kanonischem Recht auch erzbischöfliche Vertreter diesen Rechtsgeschäften beigewohnt. Hierzu zählen z.B. 1209 in Mettine Graf Friedrich von Brehna, der bis 1213 Vicedominus am erzbischöflichen Hof war, Albrecht von Arnstein, der nach ihm dieses Amt bekleidete und der 1233 zusammen mit Eike und Hoyer von Falkenstein in Salbke bei Magdeburg (Urk. 6) testiert. Unter den *illustres viri* sind hier noch zwei hochkarätige Persönlichkeiten der erzbischöflichen Verwaltung, nämlich der Dompropst und Archidiakon Wilbrand von Käfernburg, der wenig später das Amt des Erzbischofs antreten wird, sowie der seit 1228 ebenfalls häufig in Angelegenheiten des Erzstifts tätige Magdeburger Domherr Theodor von Dobin. Die ältere Forschung hatte Eike noch als Dienstmann Heinrichs von Anhalt vermutet, hierfür bieten die Urkunden aber keinen überzeugenden Beleg. Vielmehr wird man ihn eher in der näheren Umgebung dieser erzbischöflichen Führungskräfte sehen können. Die Reggows sind urkundlich seit 1159 als Lehnsleute des Erzbischofs von Magdeburg bezeugt und besaßen in der Domstadt ein Haus, das sie vom Dompropst Wilbrand 1227 zu Lehen hatten.

Auch Hoyer von Falkenstein, der 1233 zusammen mit Eike in Salbke testierte, genoss zu diesem Zeitpunkt eine besondere Vertrauensstellung am erzbischöflichen Hof. Hoyer erscheint mehrfach im Gefolge Erzbischof Albrechts II. von Käfernburg, so auch beim Treffen mit König Heinrich VII. 1231 in Fulda. Er tritt öfters als Spitzenzeuge des Erzbischofs oder des Burggrafen von Magdeburg auf und erhält später vom Kloster Berge eine Leibrente, für die der Erzbischof Abt und Konvent entschädigt. D.h. zum Zeitpunkt der Abfassung des ‚Sachsenspiegels‘ stehen sowohl Eike von Reggow als auch Hoyer von Falkenstein in engem Kontakt zum erzbischöflichen Hof. Darüber hinaus verfügt Eike im ‚Sachsenspiegel‘ über beachtliche Kenntnisse des kanonischen Rechts und der Verwaltung des Erzbistums, so kennt er z.B. Verwaltungsstrukturen der Archidiakonate.

Die Entstehung des ‚Sachsenspiegels‘ lässt daher ein soziokulturelles Umfeld vermuten, in dem ein reges Zusammenwirken von weltlichem und geistlichem Recht stattfand und in dem Eike die Möglichkeit hatte, die wissenschaftliche Literatur für sein Rechtsbuch heranzuziehen. In der Umgebung des juristisch hochgebildeten Magdeburger Erzbischofs Albrecht II.,



der in Paris und Bologna studiert hatte und in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum staufischen Herrscherhaus stand, dürften Eike diese Quellen zur Verfügung gestanden haben. Es existierte darüber hinaus in Magdeburg eine spezifische Karlstradition und eine für den ‚Sachsenspiegel‘ nicht minder bedeutsame Verehrung Kaiser Konstantins. Schließlich gab es hier mit dem Magdeburger Recht schon früh eine eigene Rechtstradition, an die Eike bei der Ausarbeitung des ‚Sachsenspiegels‘ anknüpfen konnte.

Peter Landau hat 2005 noch das Zisterzienserkloster Altzelle als Entstehungsort des ‚Sachsenspiegels‘ ins Spiel gebracht. Man darf jedoch skeptisch sein, dass in dem von den Wettinern erst am Ende des 12. Jahrhunderts gegründeten Kloster, dessen Kirchweihe 1198 war, zwischen 1220 und 1230 bereits die Literatur vorhanden war, die Eike nachweislich benutzt hat, zumal der Schreiber des Altzeller Bücherverzeichnisses noch 1514 den Mangel an juristischen Büchern für das Kloster beklagt (*paucos habeamus in iuridicis facultatibus libros*).<sup>19</sup> Landaus Vorschlag hat sich daher, soweit ich sehe, in der Forschung nicht durchsetzen können.<sup>20</sup>

## 5. Geistliches und weltliches Recht

Betrachten wir nun näher die Quellen, aus denen Eike von Repgow geschöpft hat. In seiner Reimvorrede teilt der Autor mit: *Dit recht hebbe ek selve nicht irdacht, it hebbet van aldere an unsik gebracht / Unse guden vorewaren* (V. 151ff.: „Dies Recht habe ich mir nicht selbst ausgedacht. Es ist uns vielmehr seit alters von unseren rechtschaffenen Vorfahren überliefert worden“). Lange Zeit hatte man gemeint, dass Eike sich mit diesen Worten für das ‚gute alte Recht‘ verbürgen wollte und sah deshalb im ‚Sachsenspiegel‘ zuallererst die Aufzeichnung sächsischen Gewohnheitsrechts, das bis dahin nur mündlich tradiert wurde. Dass Eikes Reimvorrede hier zuallererst ein „Echo der antiken und

<sup>19</sup> *Index bibliothecae Veteris Cellae coenobii Cisterciensis in Misnia. MD XIII* (Jena, UB, Ms. Ap. 22 A); vgl. Gerhard Karp: Bibliothek und Skriptorium der Zisterzienserabtei Altzelle. In: Martina Schattkowsky u. André Thieme (Hgg.): Altzelle. Zisterzienserabtei in Mitteldeutschland und Hauskloster der Wettiner. Leipzig 2002 (Schriften zur sächs. Landesgesch. 3), S. 193–233.

<sup>20</sup> Landau: Entstehungsort (Anm. 7); kritisch u. a. Lück: Sachsenspiegel (Anm. 2), S. 6f.

kirchlichen Vorstellung von der *longa et rationabilis consuetudo* ist<sup>21</sup> und somit unmittelbar an die Rechtslehre Gratians anknüpft, wollte die ältere Forschung nicht sehen. Kenntnisse des kanonischen Rechts und eine große Vertrautheit mit der gelehrten Literatur seiner Zeit können wir bei Eike jedoch voraussetzen.<sup>22</sup> Sein Dichtergebet am Anfang des ‚Sachsenspiegels‘ zeigt, dass der Autor mit der Kunst der antiken-mittelalterlichen Exordialtopik vertraut war, er also gute Kenntnis der *ars dictandi* besaß.<sup>23</sup> Es ist für ihn selbstverständlich, das Recht in den göttlichen Heilsplan einzubinden und geschichtliche Bezüge zum Alten Testament herzustellen; auch sein souveräner Umgang mit Zahlensymbolik und Etymologie weisen deutlich auf die geistlichen Wurzeln seines Denkens hin.

Der zweite wichtige Einfluss für Eikes Rechtsbuch ist die Reichsgesetzgebung, das *ius imperii*, auf das Eike im ‚Sachsenspiegel‘ zurückgreift. *Herr ecke ist der blumen stam, die worczil aber sint leges, das ist kaisirrecht, und canones, das sint geistlich recht* („Herr Eike ist der Stamm, die Wurzeln aber sind römisches, d.h. Kaiserrecht, und kanonisches, also geistliches Recht“), so urteilte bereits der Liegnitzer Hofschreiber Nikolaus Wurm, der im 14. Jahrhundert den ‚Sachsenspiegel‘ glossierte.<sup>24</sup> Eike kennt die jüngere Gesetzgebung der staufischen Herrscher, so den Sächsischen Landfrieden und die *treuga Heinrici* von 1224, die er z.T. wörtlich zitiert: *Nu vernemet den alden vrede, den de keiserleke walt gestedeget hevet deme lande to Sassen.* („Nun hört von dem alten Frieden, der kraft der kaiserlichen Gewalt den Sachsen bestätigt worden ist“).<sup>25</sup> Auch das Bündnis mit den geistlichen Fürsten von 1220, die *Confoederatio cum prin-*

<sup>21</sup> Kroeschell: Rechtsaufzeichnung (Anm. 17), S. 366; s.a. Gerhard Köbler: Zur Rezeption der *consuetudo* in Deutschland. In: Hist. JB 89 (1969), S. 337–371.

<sup>22</sup> Vgl. Gerhard Theuerkauf: Lex, Speculum, Compendium Iuris. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert. Köln 1968 (Forsch. zur dt. Rechtsgesch. 6), S. 106f.; ferner Ignor: Über das allgemeine Rechtsdenken (Anm. 8), S. 197–210.

<sup>23</sup> Vorrede in Reimpaaren v. 230–237, vgl. hierzu Gerhard Theuerkauf: Geschichte in Rechtsaufzeichnungen: Sachsenspiegel und Magdeburger Rechtskreis. In: Hans-Werner Goetz (Hg.): Hochmittelalterliches Geschichtsbewußtsein im Spiegel nichthistoriographischer Quellen. Berlin 1998, S. 201–216, hier S. 201–206.

<sup>24</sup> Zitiert nach Kroeschell: Rechtsaufzeichnung (Anm. 17), S. 380.

<sup>25</sup> Vgl. Theuerkauf: Geschichte in Rechtsaufzeichnungen (Anm. 23), S. 215. Siehe LdR II 66 § 1 und MGH Const II Nr. 280 u. Nr. 284; vgl. ferner LdR II 13 §§ 3ff.

*cipibus ecclesiasticis*,<sup>26</sup> das 1231 verkündete ‚Statutum in favorem principum‘<sup>27</sup> und vielleicht noch den 1234 erlassenen königlichen Landfrieden, die *Constitutio generalis de iudiciis et de pace tenenda*,<sup>28</sup> dürfte Eike gekannt haben.

Am erzbischöflichen Hof, wo kirchliches Rechtsdenken ideell und personell unmittelbar mit dem Reichsinteresse verbunden war, musste auch die Friedenslehre von den zwei Schwertern besonderes Gewicht erlangen, konnte man sich in Magdeburg doch auf die erfolgreiche Tradition Erzbischofs Wichmann (1152–1192) berufen, dem 1177 die Versöhnung Alexanders III. mit Friedrich Barbarossa im Frieden von Venedig gelungen war.<sup>29</sup> Eike propagiert an mehreren Stellen das Zusammenwirken von *sacerdotium* und *imperium*. Gleich an den Anfang des Landrechts hat er die Zwei-Schwerter-Lehre gestellt: *Twei swert let Got an ertrike to beschermene de kristenheit. Deme pavese dat geistlike, deme keisere dat werltlike* (LdR I 1: „Gott hinterließ auf Erden zwei Schwerter, die Christenheit zu beschützen: dem Papst ist das geistliche bestimmt, dem Kaiser das weltliche“). In Übereinstimmung mit dem *constitutum Constantini*, das im Laufe des 12. Jahrhunderts fester Bestandteil der geistlichen Decretalensammlungen wurde, erwähnt Eike im Folgenden die Pflicht des Strator- bzw. Marschalldienstes, den der Kaiser dem Papst zu leisten habe: *Dem pavese is ok gesat tho ridende to beschedener tid vp enen blanken perde unde de kaiser sal eme den stegerep halden, vp dat de sadel nicht ne winde* (LdR I 1:<sup>30</sup>

<sup>26</sup> MGH Const. I Nr. 73 (z. B. LdR I, 1: Zweischwertlehre, III 60 § 2: Münze und Zoll, LnR 12 § 2: Gerichtsunfähigkeit der Gebannten (siehe Kroeschell: Rechtsaufzeichnung [Anm. 17], S. 352).

<sup>27</sup> LdR III 66 § 1 (Errichtung neuer Märkte); LdR III 25 § 2 (Verantwortung vor einem auswärtigen Gericht); ferner LdR II 27 § 2. Vgl. Karl August Eckhardt: Sachsenspiegel. Landrecht (MGH. Fontes iuris Germanici antiqui. Nova series, Tomus I, Pars I.), Göttingen <sup>2</sup>1995 [Nachdruck <sup>3</sup>1973], S. 156, Anm. 29; S. 208, Anm. 13; S. 252, Anm. 72.

<sup>28</sup> Vgl. LdR III 45 § 1; III 64 § 2 (vgl. Eckhardt: Sachsenspiegel [Anm. 27], S. 232, Anm. 45 u. S. 248, Anm. 70).

<sup>29</sup> Zu Wichmann siehe Dietrich Claude: Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert. Teil II. Köln 1975 (Mitteldeutsche Forschungen 67/II), S. 71–175, ferner die Beiträge von Matthias Springer, Joachim Ehlers u. Götz Kowalke in: Matthias Puhle (Hg.): Erzbischof Wichmann (1152–1192) und Magdeburg im hohen Mittelalter. Stadt – Erzbistum – Reich. Ausstellung zum 800. Todestag Erzbischof Wichmanns. Magdeburg 1992, S. 2–41.

<sup>30</sup> Vgl. u. a. Horst Fuhrmann: Konstantinische Schenkung und Abendländisches Kaiser-tum. Ein Beitrag zur Überlieferungsgeschichte des Constitutum Constantini. In: DA 22 (1966), S. 63–178; ders. (Hg.): Das Constitutum Constantini (Konstantinische Schenkung). Text. Hannover 1968 (MGH Fontes iuris germanici antiqui X); ders.: Konstantinische

„Dem Papst ist auch bestimmt, zu gewisser Zeit auf einem weißen Pferd zu reiten, und der Kaiser soll ihm dann den Steigbügel halten, damit der Sattel beim Aufsitzen nicht verrutscht.“) Eike leitet hieraus jedoch keinen kirchlichen Herrschaftsanspruch ab, sondern betont das friedliche Zusammenwirken beider Gewalten. Papst und Kaiser sollen sich gegenseitig im geistlichen wie weltlichen Gericht unterstützen, um somit gemeinsam das Recht und den Frieden der Christenheit zu wahren. Die Einheit von *regnum* und *sacerdotium* beschwört Eike nochmals am Ende des Landrechts (LdR III 66), so dass die Idee von der Rechtssicherung und Friedenswahrung durch beide Oberhäupter der Christenheit das Landrecht gleichsam wie einen Rahmen umspannt.<sup>31</sup>

Die Lehre von den zwei Schwertern, die Eike im ‚Sachsenspiegel‘ vertritt, wurde vor allem an den geistlichen Höfen propagiert, nahmen die Bischöfe im Kampf zwischen Kurie und Reich doch eine schwierige Vermittlerrolle ein. Von den geistlichen Höfen ausgehend fand diese Lehre im 13. Jahrhundert dann auch Eingang in die volkssprachliche Literatur. So spricht beispielsweise der Domherr Thomasin von Zerklare, der gegen 1215 seinen ‚Welschen Gast‘ am Hof des Patriarchen von Aquileja schrieb,<sup>32</sup> bereits von dem geistlichen und weltlichen Gericht als den ‚zwei Fittichen‘ des Rechts, ohne deren Zu-

---

Schenkung. In: LMA, Bd. 5 (1991), Sp. 1385–1387; Johannes Fried: Konstantinische Schenkung. In: <sup>2</sup>HRG, Bd. 3 (2016), Sp. 130–137 (mit weiterführender Lit.). Zum Stratordienst und der Bedeutung des Schimmels als christlichem Herrschafts- und Triumphzeichen vgl. u. a. Jörg Traeger: Der reitende Papst. Ein Beitrag zur Ikonographie des Papsttums. München 1970 (Münchener kunsthistorische Abhandlungen I); ders.: Pferd. In: LCI, Bd. 3 (1971), Sp. 411–415; ders.: Silvester I. In: LCI, Bd. 8 (1976), Sp. 354–358. Zu den entsprechenden Illustrationen in den *codices picturati* des ‚Sachsenspiegels‘ vgl. Traeger: Der reitende Papst (Anm. 30), S. 48f.; Roderich Schmidt: Das Verhältnis von Kaiser und Papst im Sachsenspiegel und seine bildliche Darstellung. In: Ruth Schmidt-Wiegand (Hg.): Text – Bild – Interpretation. Untersuchung zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. München 1986 (MMS 55/1), S.95–115, hier S. 105ff.

<sup>31</sup> Auch hier ist der Einfluss kirchenrechtlicher Vorstellung unübersehbar. So bietet Eike in Anlehnung an die erweiterte Fassung der Silvesterlegende den Zusatz, dass Konstantin dem Papst auch das *wertlich gewedde to deme geistlekem* gegeben hat (LdR III 63 § 1). Zur Silvesterlegende und ihrer Erweiterung in den pseudoisidorischen Dekretalen vgl. Wilhelm Levison: Konstantinische Schenkung und Silvester-Legende. In: ders. (Hg.): Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. Düsseldorf 1948, S. 390–465.

<sup>32</sup> Zu Thomasin von Zerklare vgl. Christoph Cormeau: Thomasin von Zerklare. In: <sup>2</sup>VL, Bd. 9 (1995), Sp. 896–902; Thomasin von Zerklare: Der Welsche Gast. Ausgew., eingel., übers. u. m. Anm. versehen von Eva Willms. Berlin, New York 2004, S. 1–5.

sammenwirken das Recht dem Unrecht unterliegt.<sup>33</sup> Der theologische Einfluss auf Eikes Denken, seine Kenntnis kirchenrechtlicher Quellen ist somit unübersehbar. Eike lebte, wie betont, „in einer geistigen Umwelt, in der jene [...] Zwei-Schwerter-Lehre eine Selbstverständlichkeit war“.<sup>34</sup>

## 6. ‚Sachsenspiegel‘ und Magdeburger Recht

Eine enge Verbindung zeigt sich auch zwischen dem ‚Sachsenspiegel‘ und dem Magdeburger Recht, das auf eine besonders lange Tradition in Sachsen zurückblicken konnte.<sup>35</sup> Urkundlich erstmals im 10. Jahrhundert erwähnt, setzte seine rasche Verbreitung ab der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts vor allem mit der Siedlungsbewegung im Osten ein. Mit der Etablierung des Magdeburger Schöffenstuhls, d.h. dem Rechtszug anderer Städte zum Magdeburger Oberhof, wurden von den Magdeburger Schöffen seit dem frühen 13. Jahrhundert auch Gerichtsbücher, zunächst in lateinischer Sprache geführt. Wenig später dürfte auch der Schöffenstuhl in Halle errichtet worden sein, da wir bereits aus dem Jahr 1235 eine Rechtsmitteilung der Hallischen Schöffen an Neumarkt in Schlesien besitzen, die viele Parallelen zum ‚Sachsenspiegel‘ aufweist.<sup>36</sup> Ausgehend von der reichen Adaption, die der ‚Sachsen-

---

<sup>33</sup> Welscher Gast, V. 12623–12635 (diese Verse fehlen bei Willms: Der Welsche Gast (Anm. 32), die leider nur eine Auswahl des Textes bietet). Vgl. Der welsche Gast des Thomasin von Zerclaere. Codex Palatinus Germanicus 389 der Universitätsbibliothek Heidelberg. I. Faksimile. Wiesbaden 1974, fol. 193r. Digitalisat: <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/cpg389> und Welscher Gast digital: <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/wgd/> (mit Transkription) (Zugriff: 9.9.18).

<sup>34</sup> Winfried Trusen: Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht. In: ZRG 102 (1985), S. 12–59, hier S. 25.

<sup>35</sup> Zum neusten Forschungsstand vgl. Heiner Lück: Magdeburger Recht. In: <sup>2</sup>VL, Bd. 3 (2016), Sp. 1127–1136.

<sup>36</sup> Der Hallische Schöffenbrief an Neumarkt, vgl. Paul Laband (Hg.): Magdeburger Rechtsquellen. Königsberg 1869 [Nachdruck Aalen 1967], Nr. 3; Karl Kroeschell: Deutsche Rechtsgeschichte 1. Opladen <sup>11</sup>1999, S. 263–267 (mit dt. Übers.). Kritisch zur lange akzeptierten These einer Abhängigkeit des Hallischen Schöffenbriefes vom ‚Sachsenspiegel‘ Bernd Kannowski, Stephan Dusil: Der hallensische Schöffenbrief für Neumarkt von 1235 und der Sachsenspiegel. In: ZRG Germ. 120 (2003), S. 61–90; Heiner Lück: Halle-Neumarkter Recht. In: <sup>2</sup>HRG 2 (2012), Sp. 671–673.

spiegel' in den offiziellen Mitteilungen der Magdeburger Schöffen bereits im Laufe des 13. Jahrhunderts erfuhr, stellte Winfried Trusen fest:

Die Magdeburger Schöffen, die sonst so empfindlich gegenüber äußeren Interpretationen und Einwirkungen waren, haben sofort den ‚Sachsenspiegel‘ als ihr eigenes Recht akzeptiert. Das ist erstaunlich und eigentlich nicht zu erklären, wenn Eike von Repgow nicht irgendwie mit ihnen in Verbindung gestanden, wenn seine Rechtssammlung nicht ihr volles Einverständnis hätte, vielleicht sogar auf ihre Mitinitiative entstanden oder auf der Grundlage der eigenen Rechtsaufzeichnungen des Schöffenstuhls formuliert worden wäre.<sup>37</sup>

Unter „dem Eindruck des Modellcharakters“ des ‚Sachsenspiegels‘<sup>38</sup> wurde Eikes Rechtsbuch schon bald mit dem Magdeburger Recht identifiziert. So spricht Johann von Buch 1325 ausdrücklich von *alliu meydeburgischem rechte, daz wir auch der sachs in spigel und ir privilegium heisin* („von allem Magdeburger Recht, das wir auch Sachsenspiegel und Privileg nennen“).<sup>39</sup>

Der Zusammenhang von ‚Sachsenspiegel‘ und Magdeburger Recht lässt sich auch für die ältesten Handschriften beobachten. So nahmen sich die Magdeburger Schöffen bereits im 13. Jahrhundert der Verbreitung von Eikes Rechtsbuch an. Darüber hinaus entstand im Umkreis der Magdeburger Schöffen nach dem Vorbild des ‚Sachsenspiegels‘ nach 1250 das Magdeburger Stadtrechtsbuch, auch ‚Weichbildrecht‘ genannt.<sup>40</sup> Ebenfalls in anderen Städten wie z.B. in Hamburg und Bremen wirkte der ‚Sachsenspiegel‘ als Anre-

---

<sup>37</sup> Trusen: Die Rechtsspiegel (Anm. 34), S. 35; ähnlich Gerhard Buchda: Magdeburger Recht. In: HRG, Bd. 3 (1984), Sp. 134–138: „Und doch hätten die Magdeburger Schöffen in ihren Rechtsmitteilungen [...] nicht in ganzen Serien von Artikeln den ‚Sachsenspiegel‘ ausschreiben können, wenn ihr Stadtrecht nicht wenigstens teilweise dem von Eike von Repgow geschilderten sächsischen Landrecht zunächst noch sehr ähnlich gewesen wäre und mit ihm zusammen gestimmt hätte.“ (Sp. 134)

<sup>38</sup> Peter Johaneck: Magdeburger Rechtsbücher. In: <sup>2</sup>VL, Bd. 11 (2004), Sp. 945–953, hier Sp. 950.

<sup>39</sup> Glosse zu LdR II 31 § 2, zitiert nach Trusen: Die Rechtsspiegel (Anm. 34), S. 35; Kroschell: Rechtsaufzeichnung (Anm. 17), S. 371.

<sup>40</sup> Zu den ‚Magdeburger Rechtsbüchern‘ siehe Johaneck: Magdeburger Rechtsbücher (Anm. 38); Thomas Ertl: Religion und Disziplin. Selbstdeutung und Weltordnung im frühen Franziskanertum. Berlin, New York 2006 (Arbeiten zur Kirchengeschichte 96), S. 346f.

gung und Vorbild für städtische Rechtsaufzeichnungen, dies bezeugt bereits 1270 das ‚Hamburger *Ordeelbook*‘.<sup>41</sup>

## 7. Zur älteren Überlieferung des ‚Sachsenspiegels‘

Verbreitung durch den Magdeburger Schöffenstuhl verrät auch die älteste Ordnung der sog. Langfassung des ‚Sachsenspiegels‘, die Eckhardt in seinem Stemma irrtümlich erst nach 1270 datiert hat, obwohl ihr, wie wir heute wissen, die ältesten Textzeugen der gesamten Überlieferung angehören.

Die Kopenhagener Fragmente sind kurz vor oder um 1250 im elbstfälischen Raum, vermutlich in Magdeburg geschrieben worden, ihre Vorlage muss demnach im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts entstanden sein, d.h. diese Fassung rückt unmittelbar an die Niederschrift des ‚Sachsenspiegels‘ und Eikes Lebenszeit heran.<sup>42</sup> Drei weitere Textzeugen vom Ende des 13. Jahrhunderts, die wiederum im elbstfälischen Schreibdialekt bzw. nach einer elbstfälischen Vorlage abgeschrieben wurden, gehören noch dieser ältesten Langfassung an.<sup>43</sup> Da die frühen Kopenhagener Fragmente trotz der Spanne von 50 Jahren praktisch Wort für Wort mit den späteren Handschriften übereinstimmen, muss der Text dieser Langfassung von einer offiziellen Instanz betreut worden sein. Nach Lage der Dinge kommt hierfür nur der Magdeburger Schöffenstuhl in Frage, der diese Fassung offenbar als offiziellen Text verbreitete.

So lässt sich beobachten, dass dieser Langfassung entweder Rechtsmitteilungen der Magdeburger Schöffen – wie z.B. 1261 an Breslau – unmittelbar vorausgingen oder der ‚Sachsenspiegel‘ bevorzugt mit Magdeburger Rechtsquellen tradiert wurde. Das früheste Beispiel bietet der Harffer ‚Sachsenspie-

---

<sup>41</sup> Vgl. Bertelsmeier-Kierst: Kommunikation (Anm. 4), S. 110; Christa Bertelsmeier-Kierst: Jordan von Boizenburg. In: <sup>2</sup>HRG, Bd. 2 (2012), Sp. 1389–1391.

<sup>42</sup> Eckhardt und die auf ihm basierende Forschung hat diese Fassung irrtümlich erst als vierte Fassung eingeordnet. Vgl. Bertelsmeier-Kierst: Kommunikation (Anm. 4), S. 95 u. 107f.

<sup>43</sup> Bertelsmeier-Kierst: Zur ältesten Überlieferung (Anm. 2), S. 57–59, 61–67, 68–76 (m. Abb.); Puhle: Gotik (Anm. 7), Bd. 2: Katalog, V. 85–86 (m. Farbabb. der Kopenhagener Fragm. u. der Leidener Hs.).

gel', der 1295 im Kölner Raum nach elbstfällischer Vorlage entstand und Eikes Rechtsbuch zusammen mit einer Abschrift des ‚Magdeburger Weichbildrechts‘ tradiert.<sup>44</sup> Ein alter Besitzhinweis ist noch vorhanden, der Name des Erstbesitzers wurde jedoch getilgt und später durch den Namen *Johannis Juede* ersetzt, der im Spätmittelalter zu den mächtigsten und einflussreichsten Stadtgeschlechtern Kölns gehörte. Auch der Erstbesitzer dürfte bereits mit städtischen Angelegenheiten befasst gewesen sein, wie die zusätzliche Aufnahme der 19 Artikel des ‚Magdeburger Weichbildrechts‘ bereits im Jahre 1295 nahelegt. Der ‚Sachsenspiegel‘ wurde in dieser Handschrift besonders kostbar ausgestattet und mit zwei, auf Goldgrund aufgetragenen historisierten Initialen geschmückt. Die erste Initiale umfasst die Miniatur eines königlichen Richters, die aus der bekannten *David-rex-et-propheta*-Formel abgeleitet ist.<sup>45</sup> Die zweite zeigt uns den Autor, wie er sein Buch der Öffentlichkeit überreicht.



Abbildungen 2–3: ‚Harffer Sachsenspiegel‘ (Privatbesitz, Antonius Graf von Mirbach-Harff, fol. 1r u. 3r)

<sup>44</sup> Vgl. Märta Åsdahl Holmberg (Hg.): *Der Harffer Sachsenspiegel vom Jahre 1295. Landrecht.* Lund 1957 (Lunder Germanistische Forschungen 32) mit Abdruck; Bertelsmeier-Kierst: *Zur ältesten Überlieferung* (Anm. 2), S. 59 u. 68f.; <http://www.handschriftencensus.de/19878> (Zugriff: 10.9.18).

<sup>45</sup> Norbert H. Ott: *Rechtsikonographie zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit. Der ‚Sachsenspiegel‘ im Kontext deutschsprachiger illustrierter Handschriften.* In: Ruth Schmidt-Wiegand (Hg.): *Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Aufsätze und Untersuchungen.* Berlin 1993, S. 119–141, hier S. 123.



Er wird dabei von einer Taube begleitet, die symbolisch auf die göttliche Inspiration seines Werks hindeutet.<sup>46</sup> Offenbar haben Eikes Eingangsworte im Prolog *Des heyligen geystis minne / die gesterke al mine sinne* („Die Liebe des heiligen Geistes stärke meinen Verstand“) das Bildmotiv angeregt. Schon im ‚Harffer Sachsenspiegel‘ zeigen sich somit zwei feste Bildmuster, die auch in den wenig später überlieferten *Codices picturati* wiederkehren und die sich wahrscheinlich einer älteren Bildtradition des ‚Sachsenspiegels‘ verdanken.

Von den *Codices picturati*, die ebenfalls zu einer Untergruppe der Langfassung zählen, haben sich heute noch vier aus dem 14. Jahrhundert erhalten, die wohl alle auf eine verlorene Stammhandschrift aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückgehen.<sup>47</sup> Das Besondere dieser Handschriften sind ihre fortlaufenden Bildszenen, für die eine eigene Spalte vorgesehen ist. Der Text wird in Bildsequenzen zerlegt, so dass praktisch eine Satz-für-Satz-Illustrierung entsteht. Oftmals werden im Bild konkrete Texthinweise gegeben, so auch in der Heidelberger Handschrift<sup>48</sup> (Abb. 4), die als ältester erhaltener *Codex picturatus* stellvertretend herangezogen wird.

Die zur Gliederung des Textes bestimmten farbigen Initialen werden hier in den Bildsequenzen wiederholt, sodass von der Textstelle schnell das Bild und umgekehrt vom Bild der dazugehörige Text aufgefunden werden kann. Die Illustrationen sind also nicht für Illiterate gedacht, im Gegenteil: Die Bilder werden nur durch den Text verständlich. Sie dienen zum Auffinden und zur Memorierung der einzelnen Textsegmente, d.h. dem Bild kommt eine wichtige Funktion im Kontext der *ars memorativa* zu.

---

<sup>46</sup> Zur Bildformel des göttlich inspirierten Autors vgl. Ruth Schmidt-Wiegand: Die Legitimation des Textes durch das Bild in illuminierten Handschriften mittelalterlicher Rechtsbücher. In: Christel Meier u. a. (Hgg.): Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur. München 2002 (Akten des intern. Kolloquiums 26.–29. Mai 1999), S. 121–134, hier S. 125 u. Abb. 4–5, 7–8.

<sup>47</sup> Zu den *Codices Picturati* vgl. u. a. Ruth Schmidt-Wiegand: Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels im Vergleich. In: Ruth Schmidt-Wiegand u. Wolfgang Milde (Hgg.): Gott ist selber Recht. Die vier Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Oldenburg, Heidelberg, Wolfenbüttel und Dresden. Wolfenbüttel 1992 (Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek 67), S. 9–30, ferner die Faksimile-Ausgaben mit Kommentarband (Lit. aufgeführt bei Lück: Sachsenspiegel [Anm. 2], S. 159).

<sup>48</sup> Heidelberg, UB, Cpg 164 (Digitalisat: <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/cpg164>) (Zugriff: 10.9.18).

Darüber hinaus vergegenwärtigen die Bilder das Rechtsgeschehen, sie machen den Rechtsvorgang präsent, visualisieren den Richter, die Zeugen, den Kläger und Beklagten. Im Heidelberger Codex, fol.16v (Abb. 4), wird im zweiten, vierten und fünften Bildstreifen gezeigt, wie der Richter zu Gericht sitzt.



Abbildung 4: Heidelberg, UB, Cpg 164, fol. 16v

Einen besonderen ikonographischen Stellenwert nehmen in den Bilderhandschriften die Rechtsgebärden ein; es sind Signale, die der mittelalterliche Betrachter kannte, weil sie zum tatsächlichen Ablauf der mittelalterlichen Rechtspraxis gehörten, in der die Körpersprache eine wichtige Signalfunktion innehatte. Im obersten Bildstreifen des ‚Heidelberger Sachsenspiegels‘ sieht man rechts z.B. die weisende Geste, mit der das Rechtsgeschehen bezeugt wird. Das Schwören, den Eid vor Gott zu leisten, ist das Thema des dritten Bildstreifens; im vierten Bildstreifen nimmt ein Herr seinen neuen Eigen-

mann, der sich in die Leibeigenschaft begeben will, am Kragen. In Sprichwörtern lebt diese mittelalterliche Gebärdensprache noch fort, z.B. in der Wendung *jemanden am Kragen packen*, d.h. ‚zeigen, wer der Herr ist‘.

Wichtige Informationen erhält der Betrachter auch durch Rechtszeichen und -symbole oder durch Farbe und Formen der Kleidung. Der Lehnsherr trägt beispielsweise ein grünes Gewand und ist, so hier ebenfalls im vierten Bildstreifen zu sehen, durch das Schapel zusätzlich als Herr gekennzeichnet.

Diese rechtsikonographische Zeichensprache ist allen *Codices picturati* gemeinsam. In Ausführung und Bildmotiven nimmt allerdings der ‚Oldenburger Sachsenspiegel‘<sup>49</sup> eine gewisse Sonderstellung ein. Er ist darüber hinaus die einzige Bilderhandschrift, die in einem lateinischen Kolophon (fol.133v–134r) einen dezidierten Hinweis auf Auftraggeber und Benutzerkontext enthält. Graf Johann III. von Oldenburg hat 1336 im benachbarten Benediktinerkloster Rastede den ‚Sachsenspiegel‘ zur Verbesserung der Rechtspflege in seinem Herrschaftsgebiet in Auftrag gegeben. Begründet wird dieses Vorgehen damit, dass nahezu alle älteren Rechtskundigen verstorben seien und daher niemand das Wissen an die Jüngeren weitergeben könne.

Die Verschriftlichung des Rechts wird also mit dem Argument gerechtfertigt, dass damit altes Recht konserviert, nicht aber neues gesetzt werde. Das Buch, so sagt uns die Schlussschrift des Oldenburger Codex, bewahre die Erinnerung der *meliorum et antiquorum*, die sonst zu verblassen drohe. Dass Johann III. von Oldenburg mit dem ‚Sachsenspiegel‘ jedoch nicht nur die Stimme der Älteren vergegenwärtigt, sondern zugleich seinen landesherrschaftlichen Rechtsanspruch legitimiert, findet sichtbaren Ausdruck in der Prolog-Illustration des ‚Oldenburger Sachsenspiegels‘ (Abb. 5).

Das Wappen der Grafen von Oldenburg ist in die erste Bildszene integriert und befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Heiligen Geist, der symbolisch durch die Taube mit Nimbus dargestellt ist. Von Gott inspiriert erscheint demnach nicht nur der Autor, sondern gleichsam auch der Auftraggeber des Buches, der sich damit als rechtmäßiger Herrscher des von Gott gegebenen Rechts legitimiert. Der Kolophon der Oldenburger Bilderhandschrift weist

---

<sup>49</sup> Oldenburg, LB, CIM I 410 (Digitalisat: <https://digital.lb-oldenburg.de/ssp/nav/classification/137692>) (Zugriff:18.9.18).



Abbildung 5: Oldenburg, LB, CIM I 410, fol. 6r

den ‚Sachsenspiegel‘ 1336 unmissverständlich als autoritatives Rechtsbuch aus. Diesem Zweck scheinen sich auch die Illustrationen unterzuordnen, die den Text in fortlaufenden Bildszenen kommentieren und auslegen. Unstrittig ist der theologisch-didaktische Hintergrund der Bildmotive, die ihre Vorbilder in der Bibel und anderen geistlichen Werken haben. Besonders eindrücklich zeigt die Oldenburger Handschrift diesen Zusammenhang auf, wenn sie Eikes theologisches Weltbild in konkrete Bilder umsetzt. Vertrauen auf Gottes Beistand, aber auch die Warnung vor seinem strengen Gericht, ist die Botschaft, mit der Eike in seinem bereits vorhin zitierten Prolog fortfährt. Dabei spricht er jetzt unmittelbar den Adressatenkreis an, für den er sein Rechtsbuch geschaffen hat: Richter, Schöffen und alle, die mit der Rechtspflege befasst sind:

*God is selven recht, darumme is eme recht lef, dor dat sen se sich alle vore, den en gherichte van godes halven bevolen si, dat se alle richten, also godes torn unde sin gerichte genediliken over se irgan mothe.*

Gott ist selber Recht, deshalb ist ihm Recht lieb, darum sollen alle, denen ein Gericht von Gott anbefohlen ist, darauf achten, daß sie so richten, daß Gottes Zorn und sein Gericht über sie gnädig ergehen mögen.<sup>50</sup>

Die Warnung vor Gottes jüngstem Gericht hat der Illustrator des ‚Oldenburger Sachsenspiegels‘ (Abb. 5) besonders eindrucksvoll gestaltet: Christus als Weltenrichter, auf dem apokalyptischen Regenbogen thronend, überreicht mit der Rechten das Schwert an den Richter – stellvertretend durch den König symbolisiert – und warnt mit der Linken zugleich vor dem Höllenschlund. Der Maler hat hier bekannte ikonographische Muster des Weltgerichts mit der Darstellung des weltlichen Gerichts verknüpft.<sup>51</sup> Das Schwert, das beim jüngsten Gericht üblicherweise aus dem Munde Christi hervorgeht (Apok. 19,21), wird dem König als oberstem Richter übergeben, der es zu führen hat *ad vindictam malefactorum, ad laudem vero bonorum*, denn nur wer das Recht schützt, wird beim jüngsten Gericht auf der Seite der Glückseligen sein, während diejenigen, die es missachten, der ewigen Verdammnis anheimfallen.

Diese eindringliche Botschaft, die Eike in Reimvorrede und Prolog an alle diejenigen richtet, die zum Richter- oder Schöffenamt berufen sind, haben auch die Magdeburger Schöffen zu ihrem Sinnbild gemacht.<sup>52</sup> Ihr Schöffen-

<sup>50</sup> Zitiert nach Werner Peters, Wolfram Wallbraun: Glanzlichter der Buchkunst: Der Oldenburger Sachsenspiegel. Codex picturatus Oldenburgensis CIM I 410 der Landesbibliothek Oldenburg, Text u. Übersetzung. Graz 2006, S. 22.

<sup>51</sup> Darstellungen des Weltgerichts u. a. im Kopenhagener ‚Sachsenspiegel‘ von 1359 (Opitz: Deutsche Rechtsbücher [Anm. 3], Bd. 2, Nr. 828) und dem Lüneburger Codex von 1442 (ebd. Nr. 975). Vgl. Georg Troescher: Weltgerichtsbilder in Rathäusern und Gerichtsstätten. In: Westdeutsches Jahrbuch für Kunstgeschichte-Wallraf-Richartz-Jahrbuch XI (1939), S. 139–214, hier S. 155.

<sup>52</sup> Zum Selbstverständnis der Magdeburger Schöffen und ihrem theologischen Weltbild s. auch die ‚Magdeburger Schöppenchronik‘: Karl Janicke (Hg.): Magdeburger Schöppenchronik. Leipzig 1864, S. 142; Lit.: Gundolf Keil: Magdeburger Schöppenchronik. In: <sup>2</sup>VL, Bd. 5 (1985), Sp. 1132–1142; Christa Bertelsmeier-Kierst: Magdeburger Schöppenchronik. In: <sup>2</sup>HRG, Bd. 3 (2016), Sp. 1136–1139.

siegel<sup>53</sup> und der heute noch erhaltene Schöffenstein<sup>54</sup> zeigen Christus als Weltenrichter, auf dem Regenbogen thronend, neben sich die Passionswerkzeuge als Symbol für die Erlösung der Menschheit, ein Gedanke, den Eike ebenfalls in seinem Prolog formuliert, indem er den Kreuzestod Christi und die Erneuerung des Bundes mit Gott dem Leser in Erinnerung ruft. Im letzten Bildstreifen der Oldenburger Handschrift (Abb. 5) ist diese Erneuerung des Bundes eindrucksvoll visualisiert.

Die Warnung vor dem göttlichen Weltgericht, die Eike am Ende seines Prologs anmahnt,<sup>55</sup> hat auch Eingang in die sog. Gerechtigkeitsbilder gefunden, die in vielen Rats- und Schöffenhäusern angebracht waren, wo der ‚Sachsenspiegel‘ als autoritatives Rechtsbuch über Jahrhunderte gewirkt hat. Erinnerung sei hier nur an den prächtig ausgemalten Ratssaal der Stadt Lüneburg, der – übereinstimmend mit der Darstellung im Oldenburger Bildercodex – Christus auf dem apokalyptischen Regenbogen thronend zeigt.<sup>56</sup>

Ähnliche Bilder vom ‚Jüngsten Gericht‘ sind u.a. aus dem alten Rathaus von Hamburg, aus Rostock, Kalkar, Brügge und dem Schöffensaal in Maastricht bekannt. Weltgerichtsbilder zieren zudem den Eingang mancher der vom ‚Sachsenspiegel‘ beeinflussten Stadtrechtsbücher, so etwa das ‚Rote Stadtrechtsbuch‘ von Hamburg (1301)<sup>57</sup> oder das ‚Löwenberger Rechtsbuch‘ (vor 1350).<sup>58</sup>

---

<sup>53</sup> Abb. des Schöffensiegels vgl. Gustav Hertel: Urkundenbuch des Klosters ‚Unser lieben Frauen zu Magdeburg‘, bearb. von Gustav Hertl. Halle 1892 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 10), Tafel II, Siegel 7.

<sup>54</sup> Abb. u. Beschreibung in: Puhle: Erzbischof Wichmann (Anm. 29), S. 273.

<sup>55</sup> Ebenso ermahnt die spätere Magdeburger Weichbildglosse alle, die mit dem Richteramt beauftragt sind: [...] *wo der richter mit orteiln richtit, in der selbien stat, unde in der selbien stunde sizit got in sinem gotlichen gerichte obir den richter, unde obir die schepphen; unde dorum sulde eyn izlichir richter in dem rathuse lazyn molen daz gestrenge gerichte unsers herren [...]*. (Das Sächsische Weichbildrecht. Ius municipale saxonicum. Hg. von Alexander von Daniels u. Franz Josef von Gruben. Berlin 1857/58 [Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters], Weichbildglosse Sp. 256).

<sup>56</sup> Vgl. Ulrich Drescher: Geistliche Denkformen in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Frankfurt a.M. 1989 (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte 12), Nr. 10.

<sup>57</sup> Vgl. Troescher: Weltgerichtsbilder (Anm. 51), S. 155 u. Abb. 111; Farbabb. in: Werner Jochmann u. Hans-Dieter Loose (Hgg.): Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner. Bd. 1. Hamburg 1982.

<sup>58</sup> Vgl. Oppitz: Deutsche Rechtsbücher (Anm. 3), Bd. 2, Nr. 304.

In dieser Symbolik, die das Rechtswesen in ein festes theologisches Weltbild einbettet, damit aber zugleich das Selbstverständnis einer zum Schöffenstuhl berufenen Elite formuliert, bündeln sich wesentliche Komponenten von Eikes ‚geistigem Profil‘: juristische und theologische Gelehrsamkeit, Rechtspraxis und -tätigkeit im Dienste städtischer Herrschaft. Es ist, wie Karl Kroeschell bereits 1977 formulierte, die Luft von Ratskanzleien und Schöffenhäusern, „von geistlichen Gerichten und Gelehrtenstuben“, die uns hier „anweht“.<sup>59</sup> Es ist die Rechtstradition städtisch-geistlicher Kultur, aus der Eikes Rechtsbuch hervorgeht und die er mit seinem *Spiegel der Sassen* entscheidend weitergebildet hat.

#### Abbildungsnachweise

Abb. 1: Urkundenorte (Karte nach Heiner Lück: Über den Sachsenspiegel. Entstehung, Inhalt und Wirkung des Rechtsbuches. Halle 1999, S. 21), weiterbearbeitet

Abb. 2 und 3: Ulrich Drescher: Geistliche Denkformen in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte 12), Frankfurt a.M. u.a. 1989, Abb. 4a [= Bl.3ra], Abb. 5a [= Bl.1ra]

Abb. 4: Digitalisat (<https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/cpg164/0046>)

Abb. 5: Digitalisat (<https://digital.lb-oldenburg.de/ssp/nav/classification/137692>)

---

<sup>59</sup> Kroeschell: Rechtsaufzeichnung (Anm. 17), S. 371.